

Freier Mitarbeiter, Vertrag

Vertrag über freie Mitarbeit

Zwischen

..... (im Folgenden "Auftraggeber")

und Frau/Herrn

..... (im Folgenden "freier Mitarbeiter")

wird folgender Vertrag über freie Mitarbeit vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand / Leistungen¹

Der Auftraggeber erteilt dem freien Mitarbeiter mit Wirkung ab folgenden Auftrag:

.....

-- Anfang Alternative --

Der Auftraggeber beauftragt den freien Mitarbeiter mit Wirkung ab mit folgender Werkleistung:

.....

-- Ende Alternative --

Der freie Mitarbeiter haftet für Mängel der Werkleistung und für Fristüberschreitungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere übernimmt der freie Mitarbeiter die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen. Die Arbeiten haben (z. B. dem Stand der allgemein gültigen Regeln der Technik entsprechen). Der freie Mitarbeiter haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft dem Auftraggeber, dessen Kunden oder Dritten zufügen. Wird der Auftraggeber von Kunden oder Dritten für diese Schäden in Anspruch genommen, so hat der freie Mitarbeiter den Auftraggeber hiervon freizustellen.

Der Auftrag beinhaltet folgende Einzelleistungen:

.....

§ 2 Weisungsfreiheit / Auftragserfüllung / Status

Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch diese Vereinbarung zwischen ihnen kein Arbeitsverhältnis entstehen soll. Insbesondere unterliegt der freie Mitarbeiter bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Gegenüber Angestellten der Firma hat der freie Mitarbeiter keine Weisungsbefugnis.

Der freie Mitarbeiter ist in der Wahl von Ort und Zeit seiner Tätigkeit frei. Er verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, falls er an der Auftragserfüllung verhindert ist.

Der freie Mitarbeiter hat die Leistungen nicht in Person zu erbringen; er kann sich zur Erfüllung des Auftrags auch anderer Personen bedienen. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistungen bleibt er dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.

¹ Der Vertragsgegenstand sollte einschließlich der geschuldeten Einzelleistungen auch deshalb genau bezeichnet werden, weil andernfalls Weisungsrechte des Auftraggebers entstehen können, die ein Indiz für das Vorliegen eines abhängigen Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange hat der freie Mitarbeiter selbst Sorge zu tragen. Gleiches gilt für eine etwa erforderliche Gewerbeanmeldung. Dies in der vertraglichen Vergütung einkalkuliert.

§ 3 Arbeitsaufwand / Betriebliche Anwesenheit

Art und Umfang der dem freien Mitarbeiter übertragenen Aufgaben machen einen Zeitaufwand von ca. Stunden pro Woche/Monat an Tagen sowie eine betriebliche Anwesenheit von ca. Stunden/ Tagen pro Woche/Monat erforderlich. Im Übrigen unterliegt der freie Mitarbeiter in der Ausgestaltung seiner Arbeitszeit keinen Einschränkungen.

§ 4 Vergütung

Als Vergütung vereinbaren die Parteien ein monatliches Pauschalhonorar von EUR². Grundlage für dieses Honorar ist ein geschätzter durchschnittlicher Zeitaufwand von Stunden im Monat. Wird dieser Zeitaufwand durch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben nachweislich überschritten, erhält der freie Mitarbeiter für jede weitere Arbeitsstunde ein Honorar von EUR. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, zusätzlich geleistete Arbeitsstunden innerhalb von Wochen / Monaten nach Anfall abzurechnen.

-- Anfang Alternative --

Der freie Mitarbeiter erhält pro geleisteter und nachgewiesener Stunde ein Stundenhonorar in Höhe von EUR³.

-- Ende Alternative --

-- Anfang Alternative --

Alternative bei Werkleistung:

Der freie Mitarbeiter erhält für die gesamten vertraglichen Leistungen ein pauschales Gesamthonorar von EUR.

-- Ende Alternative --

Sofern der freie Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Vergütung jeweils zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen auszuweisen.

Mit der Zahlung der vorstehenden Vergütung sind alle Kosten des freien Mitarbeiters gegen den Auftraggeber (Steuern, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, An- und Abfahrt, einschließlich aller Risiken wie Unfall, Krankheit, Tod) aus diesem Vertrag erfüllt. Ein Anspruch auf gesonderten Aufwendungsersatz besteht nicht / besteht nur für (z. B. Reisekosten, Spesen,).

§ 5 Fälligkeit

Das vereinbarte Honorar wird jeweils zum Monatsende nach Rechnungsstellung durch den freien Mitarbeiter fällig. Die Auszahlung erfolgt unbar auf das dem Auftraggeber benannte Konto des freien Mitarbeiters.

-- Anfang Alternative --

² Die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Pauschalvergütung ist ein Indiz für eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen eines "echten" freien Mitarbeiterverhältnisses, da der Mitarbeiter ein eigenes Unternehmerrisiko trägt.

³ Die Vereinbarung eines Stundenhonorars spricht indiziell für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Für die Abgrenzung eines freien Dienstverhältnisses von einem abhängigen Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ist jedoch eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Alternative bei Werkleistung:

Das pauschale Gesamthonorar ist Tage nach Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Hierauf sind Abschlagszahlungen in Höhe von EUR jeweils zum zu leisten.

-- Ende Alternative --

§ 6 Konkurrenz / Verschwiegenheit / Datengeheimnis

Der freie Mitarbeiter darf auch für andere Auftraggeber tätig sein, soweit diese nicht in unmittelbarem Wettbewerb zum Auftraggeber stehen.

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach Vertragsende Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Dem freien Mitarbeiter ist nach § 5 BDSG untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu an anderen als den vertragsgemäßen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Bedient sich der freie Mitarbeiter dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, haben sich diese ebenfalls schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten; für die Abgabe entsprechender Erklärungen ist der freie Mitarbeiter dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich.

§ 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

-- Anfang Alternative --

Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von Wochen/Monaten zum gekündigt werden.

-- Ende Alternative --

-- Anfang Alternative --

Die Vereinbarung wird befristet bis zum abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von gekündigt wird. Vor Ablauf der Befristung kann die Vereinbarung mit einer Frist von (oder: nur aus wichtigem Grund) gekündigt werden.

-- Ende Alternative --

§ 8 Ausschlussklausel

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen.

§ 9 Schlussbestimmungen / Nebenabreden / Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform⁴. Dies gilt nicht für individuelle Vertragsabreden i. S. v. § 305b BGB mit einem vertretungsbefugten Vertreter des Auftraggebers. Im Übrigen kann das Formerfordernis nicht durch mündliche Vereinbarung, konkludentes Verhalten oder stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt⁵. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

.....
Ort	Datum
.....
Auftraggeber	Freier Mitarbeiter

⁴ Mündliche Zusagen durch vertretungsberechtigte Vertreter eines Auftraggebers haben als individuelle Vertragsabreden gemäß § 305b BGB Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Das gesprochene Wort, etwa des Geschäftsführers, Personalchefs oder Prokuristen ist damit verbindlich. Insoweit sind (auch doppelte) Schriftformklauseln in ihrer Reichweite eingeschränkt.

⁵ Diese salvatorische Klausel stellt klar, dass nach § 306 Abs. 1 BGB bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht der ganze Vertrag unwirksam ist.